

der Firma SRT König GmbH, Schoßbergstraße 11, 65201 Wiesbaden - im Nachfolgenden mit "SRT" bezeichnet. Die Ausführung des SRT erteilten Auftrages erfolgt ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen SRT nicht ausdrücklich widerspricht. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn SRT sie schriftlich bestätigt hat.

1. Vertragsgegenstand und Ausführung

Vertragsgegenstand ist ausschließlich der SRT erteilte Reinigungs- und/oder Sanierungsauftrag. Die von SRT geschuldete Reinigung und Behandlung bezieht sich jeweils nur auf den durch das im Auftrag genannte Schadensereignis entstandenen Schaden. Die Behandlung von Vorschäden oder Schäden, die nicht mit dem Schadensereignis in Zusammenhang stehen, werden nur aufgrund gesonderter schriftlicher Beauftragung bearbeitet. Eine Haftung für Vorschäden trifft SRT nicht.

2. Ausführung und Lieferort

SRT wird über die zweckmäßige Ausführung des Auftrages und die zweckmäßige Behandlung des Sanierungs-/Reinigungsgutes im jeweiligen Einzelfall nach fachmännischem Ermessen entscheiden.

3. Ausführungstermine, Selbstbelieferungsvorbehalt, Teillieferungen, Freiwerden von der Leistungspflicht

Ausführungstermine werden nach bestem Wissen und so genau wie möglich in der Auftragsbestätigung angegeben. Die Ausführungsfrist beginnt mit der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber, jedoch nicht vor Beibringung von durch den Auftraggeber ggf. zu beschaffende Unterlagen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Von SRT nicht zu vertretende, dem Auftraggeber jedoch rechtzeitig angezeigte Streiks, Aussperrungen (auch bei Lieferanten und Vorlieferanten von SRT) und sonstige Fälle höherer Gewalt befreien SRT für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der vertraglich übernommenen Leistungspflicht. Dies gilt auch für unvorhergesehene und für SRT unvermeidbare Störungen im eigenen Betrieb. Wird SRT die Leistung aufgrund solcher Ereignisse unmöglich, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Wird SRT trotz Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes von ihren Lieferanten mit zur Ausführung des Auftrags notwendiger Ware nicht rechtzeitig oder nicht richtig beliefert, ohne dass SRT dies zu vertreten hat, kann SRT ebenfalls vom Vertrag zurücktreten. Betrifft die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung nur einzelne Gegenstände einer einheitlichen Bestellung, ist SRT ebenfalls zum Rücktritt berechtigt, sofern nicht der Auftraggeber ein Interesse an einer Teilerfüllung hat. Ist Letzteres der Fall, wird SRT hinsichtlich der Gegenstände, die von der nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung betroffen sind, von ihrer Leistungspflicht frei, ohne dass dies gesonderter Erklärungen bedarf. Die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung ist dem Auftraggeber anzuzeigen. Tritt SRT nicht vom Vertrag zurück, wird sie für die Dauer der nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung von ihrer Leistungspflicht frei.

Ergibt sich trotz vorhergehender fachmännischer Prüfung erst im Laufe einer sachgemäßen Verarbeitung, dass der Auftrag aufgrund von Eigenschaften des Sanierungs-/Reinigungsgutes oder aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unausführbar ist, so wird SRT von ihrer Leistungspflicht befreit, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer von SRT vorgeschlagenen Abänderung des Auftrages zu. Bei Freiwerden von der Leistungspflicht schuldet SRT nur die kostenlose Rückgabe des überlassenen Reinigungs-/Sanierungsgutes in dem jeweiligen Zustand.

4. Gewährleistung und Haftung

Die Haftung von SRT für Schäden, die dem Auftraggeber dadurch, dass SRT mit ihrer Leistung in Verzug gerät, sowie aufgrund von Gewährleistungsmängeln entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Darüber hinaus haftet SRT wie folgt:

- für Personenschäden unbeschränkt,
- für sonstige Schäden nur, wenn der Schaden von SRT, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Die Bestimmung der Ziffer 1 bleibt unberührt.

5. Mängelrüge und Gewährleistung

Offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe des Reinigungs-/Sanierungsgegenstandes bzw. Abschluss der Vertragsleistung zu rügen. Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen wird SRT nachbessern. Für den Fall, dass SRT die Nachbesserung nicht oder nicht innerhalb angemessener Zeit möglich ist oder erfüllt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Auftrages zu verlangen. Gewährleistungspflichten für Mängel und Schäden, die nach Gefahrübergang eintreten, bestehen nicht, ebenso wenig für von SRT nicht zu vertretende Umstände. Eine Gewährleistungsverpflichtung besteht ebenfalls insoweit nicht, als der Auftraggeber den Reinigungs-/Sanierungsgegenstand unsachgemäß behandelt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass dies für den größten Mangel nicht ursächlich war.

6. Lagerung von Reinigungs- und Sanierungsgegenständen

Bei Wasser- und Brandschadenssanierung ist im Preis für die Sanierung die Lagerung des Hausrates (soweit für die Durchführung des Auftrages erforderlich) kostenfrei für vier Wochen ab Abholung durch SRT enthalten. Ab dem ersten Tag der fünften Woche werden Lagerkosten in Höhe von € 7,70 pro m² benötigter Lagerfläche und pro angefangenen Monat berechnet.

7. Haftung für dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Gegenstände

Werden dem Auftraggeber von SRT Geräte zur Verfügung gestellt oder in Räumen, welche dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers unterliegen, Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit der Auftragsausführung aufgestellt, hat der Auftraggeber Anweisungen von SRT zu befolgen und haftet für Vorsatz und jede Art der Fahrlässigkeit. Fehlfunktionen und Defekte sind SRT unverzüglich mitzuteilen.

8. Widerrufsbelehrung:

Der Auftraggeber kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, e-mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an SRT König GmbH, Schoßbergstraße 11, 65201 Wiesbaden.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen z.B. Zinsen herauszugeben. Kann der Auftraggeber die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, schuldet er SRT insoweit gegebenenfalls Wertersatz.

Besondere Hinweise:

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn SRT mit der Ausführung der Vertragsleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder wenn der Auftraggeber diese selbst veranlasst hat.

9. Gerichtsstand (nur für Kaufleute)

Für alle Streitigkeiten mit SRT aus Vertrag oder Gesetz im Zusammenhang mit dem Auftrag wird Wiesbaden als Gerichtsstand vereinbart.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die Vertragsparteien durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.